

Leitfaden Schulabsentismus

Handlungsrichtlinie für Schule und Jugendamt
in Stadt und Landkreis Hildesheim

Inhalt

- 1 Ablaufplan S. 2
- 2 Konzeption S. 3–4
- 3 Vordrucke und Musterschreiben S. 5–17
- 4 Unterstützungsangebote S. 18–26
- 5 Weiterführende Informationen S. 27–53



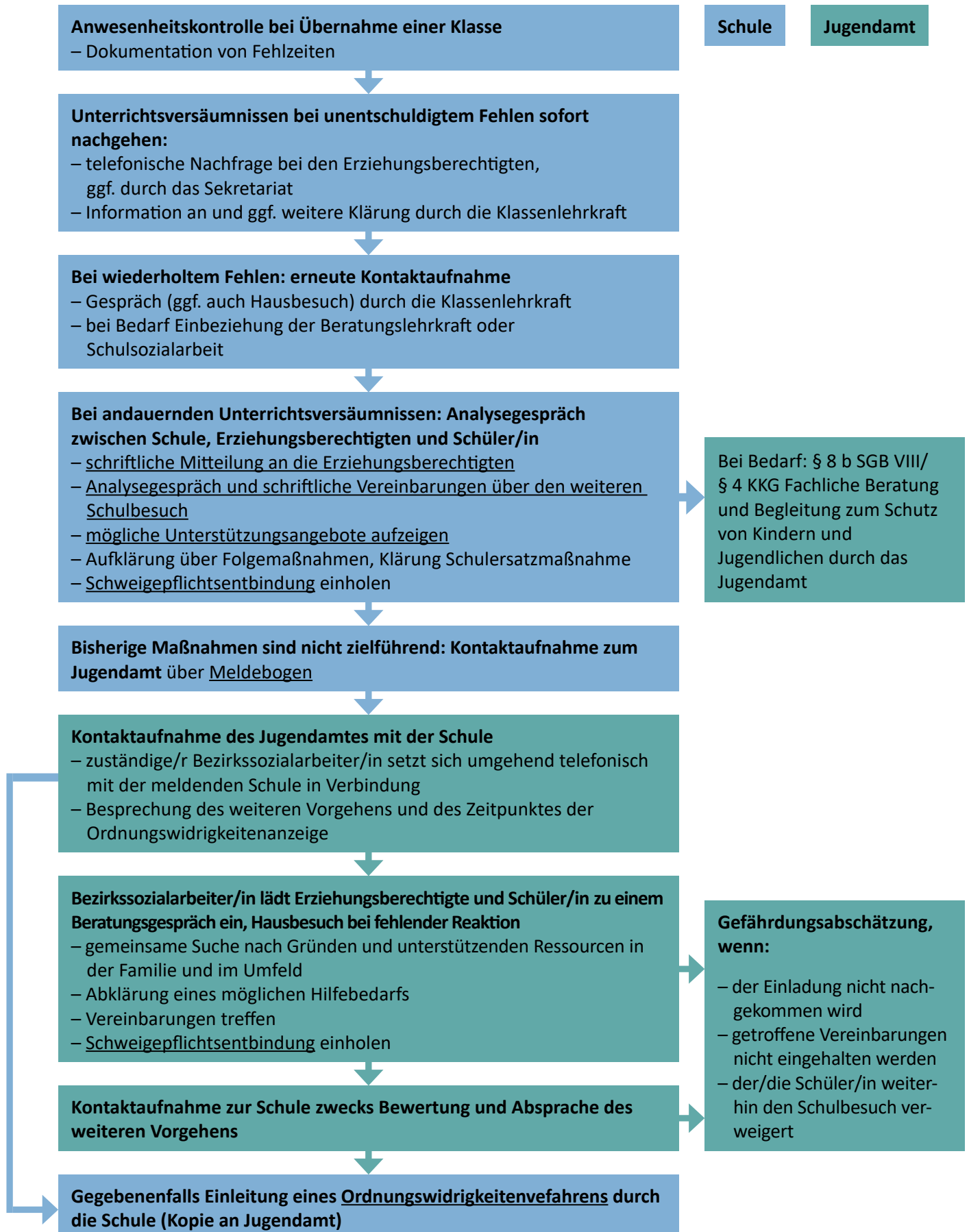
Im Rahmen der dreijährigen Förderinitiative „Regionales Übergangsmanagement (RÜM)“ wurde in 2012/2013 der *Maßnahmenkatalog Schulverweigerung* in Hildesheim erarbeitet. Im Jahr 2022 wurde er durch die AG § 78 - Jugendberufshilfe zum *Leitfaden Schulabsentismus* weiterentwickelt und digitalisiert. Mitgewirkt haben das Jugendamt des Landkreises Hildesheim, das Regionale Landesamt für Schule und Bildung, die Stadt Hildesheim sowie die HAWK.

REGIONALES
ÜBERGANGSMANAGEMENT
HILDESHEIM

AG § 78 JUGENDberufshilfe
Landkreis Hildesheim

Ablaufplan

Handlungsrichtlinie für Schule und Jugendamt in Stadt und Landkreis Hildesheim



Zielsetzung

Kinder und Jugendliche sollen regelmäßig den Unterricht besuchen. Mit vorrangig pädagogischer Intervention soll zunächst durch die Schule und ab einem festgelegten Zeitpunkt mit Unterstützung durch das Jugendamt sichergestellt werden, dass die Kinder und Jugendlichen schnellstmöglich den regelmäßigen Schulbesuch wieder aufnehmen. Hierzu müssen Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten geführt und eindeutige Verabredungen getroffen werden. Weiterhin sind die Kinder bzw. Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten über die Rechtsfolgen weiterer Schulverweigerung aufzuklären.

Neben verbindlichen Verabredungen über den Umgang der Schulen mit Schulverweigerung bestehen auch im Jugendamt verbindliche Vorgehensweisen für die fallzuständigen Bezirkssozialarbeiterinnen und Bezirkssozialarbeiter. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle im Verfahren beteiligten Stellen über Abläufe und Konsequenzen informiert sind und ihre eigenen Aufgaben im Verfahren kennen.

Vorlauf in der Schule

- Anwesenheitskontrolle bei Übernahme einer Klasse:
Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten
- bei unentschuldigtem Fehlen:
telefonische Nachfrage bei Erziehungsberechtigten
- bei wiederholtem Fehlen:
Gespräch (ggf. auch Hausbesuch) durch die Klassenlehrkraft, bei Bedarf Einbeziehung der Beratungslehrkraft oder Schulsozialarbeit
- bei andauernden Unterrichtsversäumnissen:
Mitteilung an Erziehungsberechtigte versenden, Analysegespräch zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Schüler/in als pädagogische Maßnahme zur Erforschung der Gründe für die Schulverweigerung vereinbaren:
 - Analysegespräch und schriftl. Vereinbarungen über den weiteren Schulbesuch
 - Unterstützungsangebote aufzeigen
 - Aufklärung über Folgemaßnahmen
 - Klärung, ob eine Schulersatzmaßnahme nach § 67 Abs. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Frage kommt
 - Bei Bedarf: § 8b SGB VIII/§ 4 KKG
Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt

Einbeziehung des Jugendamtes

Führen die oben genannten Maßnahmen der Schule nicht oder nur zu einer vorübergehenden Wiederaufnahme des Schulbesuchs, informiert die Schule das zuständige Jugendamt. Diese Information erfolgt in Form eines standardisierten Meldebogens, dem die personenbezogenen Daten sowie die bislang (erfolglos) umgesetzten Maßnahmen der Schule zu entnehmen sind.

Aufgaben des Jugendamtes

- Das Jugendamt bestätigt den Eingang des Meldebogens.
- Die/der zuständige Bezirkssozialarbeiter/in setzt sich umgehend telefonisch oder per Mail mit der Schule in Verbindung und bespricht das weitere Vorgehen inkl. des Zeitpunktes einer Ordnungswidrigkeitenanzeige durch die Schule.
- Gleichzeitig lädt sie/er die Erziehungsberechtigten zusammen mit ihrem Kind nach § 16 SGB VIII zu einem Beratungsgespräch ein. Reagieren die Erziehungsberechtigten nicht darauf, sollte ein Hausbesuch erfolgen.
- In einem Gespräch mit der Familie erforscht die/der Bezirkssozialarbeiter/in die Gründe für die Schulverweigerung. Gemeinsam wird nach unterstützenden Ressourcen in der Familie oder dem persönlichen Umfeld gesucht. Ein möglicher Hilfebedarf wird abgeklärt. Verabredungen werden schriftlich fixiert und allen Beteiligten (inkl. Schule) zur Verfügung gestellt. (Einwilligungserklärung zur Schweigepflichtsentbindung)
- Halten sich die Erziehungsberechtigten und das Kind nicht an die getroffenen Verabredungen und kommt es weiterhin zu Schulversäumnissen, sollte eine Gefährdungsabschätzung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII und ggf. eine Mitteilung an das Familiengericht erfolgen.
- Rückmeldung an die meldende Schule zum Verlauf:
Abschließend nimmt der/die fallzuständige Bezirkssozialarbeiter/in zwecks Bewertung und Absprache des weiteren Vorgehens Kontakt zur Schule auf.
- Negativfall: Die Schule leitet eine Ordnungswidrigkeitenanzeige ein.

Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes durch die Schule

Sollten trotz der Bemühungen der Schule und des verbindlich vorab einzubeziehenden Jugendamtes weitere unentschuldigte Schulversäumnisse auftreten, wird in Anwendung des den Schulen bekannten Verfahrens eine Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 176 des Niedersächsischen Schulgesetzes beantragt. Bei Fortsetzung des unentschuldigten Fehlens wird die Anzeige ggf. wiederholt. Bei weiterem Fehlen wird mit der Bußgeldabteilung über die Umwandlung des Bußgeldes in eine anzuordnende Arbeitsleistung beraten. Im Anhang wird der Vorgang bei Durchführung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstoß gegen das Niedersächsische Schulgesetz dargestellt.

Vereinbarung

Diese Arbeitsrichtlinien gelten verbindlich für das Jugendamt und die Schulen in Stadt und Landkreis Hildesheim. Ziel dieser Arbeitsrichtlinien ist es, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu vermindern, die dem Unterricht unentschuldig bzw. längerfristig fern bleiben. Ein regelmäßiger Schulbesuch ist Voraussetzung für eine Versetzung, das Erreichen eines Schulabschlusses und letztendlich einen erfolgreichen Einstieg in das Arbeits- und Berufsleben. Mit der Vereinheitlichung von Vorgehensweisen in Jugendamt, Schule und Ordnungsamt beim Problem der Schulverweigerung soll erprobt werden, ob und wie mit möglichst optimalem Einsatz und geringst möglichem Aufwand Kinder und Jugendliche zu einem regelmäßigen Schulbesuch animiert werden. Sollten sich einzelne Verabredungen als nicht effektiv oder wenig effizient erweisen, können die betreffenden Punkte selbstverständlich überarbeitet werden.

Inhalt

3 Vordrucke und Musterschreiben	S. 5–17
<u>Mitteilung an Erziehungsberechtigte wegen Unterrichtsversäumnissen</u>	S. 6
<u>Standardbrief Schüler/in: Mahnung wegen Unterrichtsversäumnissen</u>	S. 7
<u>Analysegespräch und Vereinbarungen zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs</u>	S. 8
<u>Meldebogen Schulverweigerung</u>	S. 9
<u>Eingangsbestätigung des Jugendamtes „Meldebogen Schulverweigerung“</u>	S. 11
<u>Rückmeldebogen an die meldende Schule zwecks abschließender Bewertung und Absprache des weiteren Verlaufs durch das Jugendamt</u>	S. 12
<u>Schweigepflichtsentbindung</u>	S. 13
<u>Vordruck zur Anzeige einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen das NSchG</u>	S. 14

Die aufgeführten Musterschreiben können als Formulierungshilfe genutzt, zum Ausfüllen verwendet oder als Vorlage gedruckt werden.

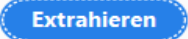
Kopfbogen einfügen

Sie haben nun die Möglichkeit, über die unten stehende Schaltfläche Ihren eigenen Briefkopf etc. als Bilddatei einzufügen. Dieser wird dann auf sämtlichen Vordrucken platziert. Möchten Sie auf vorproduziertes Briefpapier drucken, brauchen Sie nichts zu unternehmen. Die Überschriften und die Logos von Stadt und Landkreis werden nicht mitgedruckt.

Einzelne Seite als PDF speichern (Beispielhaft erklärt für den Adobe Acrobat Reader)

Um eine einzelne Seite als PDF zu speichern, damit diese z.B. als E-Mail versendet oder in einer digitalen Akte abgelegt werden kann, befolgen Sie die folgenden Schritte:

(Möchten Sie einen digitalen Kopfbogen einfügen, muss dies zuerst erfolgen!)

1. Klicken Sie auf das Symbol  „Seiten verwalten“
2. Danach wählen Sie die gewünschte Seite aus und klicken  **Extrahieren** und danach 
3. Nun öffnet sich ein neuer „Reiter“ mit der gewünschten Seite
4. Diese kann über das Menü „Datei“ und „Speichern unter...“ als PDF abgespeichert werden

Hilfslinien einblenden

Möchten Sie die Vordrucke handschriftlich anstatt digital ausfüllen, haben Sie die Möglichkeit, Hilfslinien in den großen Formfeldern einzublenden, um das Schriftbild zu unterstützen.

(Blenden Sie die Hilfslinien nicht ein, wenn Sie das Dokument digital bearbeiten, dies führt zu optischen Defiziten.)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____ ,

Ihr Kind _____ , geb. am _____

hat an folgenden Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teilgenommen:

Eine mündliche, telefonische oder schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest liegt der Schule bislang nicht vor.

Trotz Entschuldigungen bzw. ärztlicher Atteste haben die Unterrichtsversäumnisse ein erhebliches Ausmaß angenommen, was Anlass zur Sorge ist.

Aufgrund der Fehlzeiten ist es notwendig, dass die Schule mit Ihnen als Erziehungsberechtigte und Ihrem Kind ein persönliches Gespräch führt.

Mein Terminvorschlag:

Datum _____ , Uhrzeit _____

Ort _____

Bitte rufen Sie mich zwecks Terminbestätigung oder alternativer Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer an:

Sollten Sie hier nicht aktiv werden, muss ggf. die Einschaltung des Jugendamtes oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geprüft werden. Die Ordnungswidrigkeit würde mit einer Geldbuße geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrkraft

_____. **Mahnung Unterrichtsversäumnis**

Schülerin/Schüler: _____ Klasse: _____

Als Schülerin/Schüler der Schule _____
sind Sie bzw. Ihre Erziehungsberechtigten verpflichtet, Schulversäumnisse unverzüglich der Schule unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Bei Volljährigen ist bei Erkrankung eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sie haben am

_____ den Unterricht ohne ausreichende Begründung versäumt.

Ich bitte um Vorlage einer schriftlichen Erklärung bzw. einer Schulunfähigkeitsbescheinigung.

Für ein persönliches Beratungsgespräch steht Ihnen die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer gerne zur Verfügung.
Bitte sprechen Sie mit uns einen Termin ab.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei unentschuldigten Schulversäumnissen Zahlungen für Kindergeld oder aus anderen Förderungen eingestellt werden können und Anzeige wegen Zuwiderhandlung gegen die Schulpflicht erstattet wird. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

Ferner weise ich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch einer mindestens einjährigen beruflichen Vollzeitschule ihre Schulpflicht erfüllt haben, nach § 61 a des Niedersächsischen Schulgesetzes bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen ausgeschult werden.

Dieses Schreiben wird in Kopie Ihren ehemaligen Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 4 NSchG zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Schulleitung

i.A. Klassenlehrkraft

Name der Schülerin/des Schülers: _____, geb.: _____

wohnhalt: _____

Name der Schule: _____

Klasse: _____ Name der Lehrkraft: _____

Personensorge:

Mutter

Vater

beide Elternteile

Gründe für Unterrichtsversäumnisse:

Vereinbarungen zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs:

Wir sind uns darüber einig, dass ein regelmäßiger Schulbesuch für die weitere Entwicklung unseres Kindes sehr wichtig ist.

_____ verpflichtet sich, ab dem _____
wieder regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Die Mutter/der Vater unterstützen dabei wie folgt:

Andere (z.B. Großeltern, Freunde, Vormund) unterstützen dabei wie folgt:

Weitere Unterstützung durch Dritte (z.B. Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Hilfen des Jugendamtes, HiBUZ, PACE, Anstoß, Jugendwerkstatt, ReGo, Kinder- und Jugendpsychiater, etc.):

Sollten die vereinbarten Maßnahmen nicht zielführend sein, wird ggf. das Jugendamt eingeschaltet und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Ort:

Datum:

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Lehrkraft

Betreff: Meldebogen Schulverweigerung an das Jugendamt

Schülerin/Schüler: _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Klasse: _____ Klassenlehrkraft: _____

Schulpflicht bis: _____

Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse an folgenden Tagen:

Personalien der/des Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname: _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Name, Vorname: _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten wegen Unterrichtsversäumnissen erfolgte am

Gespräch mit Schüler/in Mutter Vater sonst. Erziehungsberechtigten

hat stattgefunden am _____

ggf. weitere Gespräche am _____

in der Schule zu Hause _____

Keinen Kontakt bekommen

Die Schülerin/der Schüler führt folgende Gründe für die Abwesenheit an:

Die Erziehungsberechtigten führen folgende Gründe für die Abwesenheit an:

Folgende Maßnahmen wurden außerdem bereits getroffen:

Gespräch mit Beratungslehrkraft / Schulsozialarbeiter/in

Gespräch über alternative Beschulung / Schulersatzmaßnahme

Analysegespräch und Vereinbarungen zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs (Kopie im Anhang)

Gespräch mit folgender Institution _____ hat am _____ stattgefunden

Folgende wichtige Informationen sind darüber hinaus bekannt:

Ort, Datum

Unterschrift

Tel. erreichbar unter: _____

E-Mail: _____

Eingangsbestätigung des Jugendamtes „Meldebogen Schulverweigerung“

Schüler/in: _____

Meldung vom: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte/r _____ ,

der Meldebogen Schulverweigerung über die/den oben genannten Schülerin/Schüler

ist bei mir eingegangen und wird von Frau/Herrn _____

Tel.: _____ E-Mail: _____ , bearbeitet.

Die/der zuständige Sozialarbeiter/in wird mit der Familie in Kontakt treten und versuchen, den Sachverhalt aufzuklären.

Bitte beachten Sie: Eine Rückmeldung über den Fallverlauf kann es nur geben, wenn die Familie eine Schweigepflichtsentbindung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift

Rückmeldung zum "Meldebogen Schulverweigerung" zwecks abschließender Bewertung und Absprache des weiteren Verlaufs

Schüler/in: _____ Meldung vom: _____

Schweigepflichtsentbindung befindet sich im Anhang

Schweigepflichtsentbindung liegt nicht vor, Fall ist in Bearbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte/r _____

nach Ihrer Mitteilung über die Fehlzeiten der/des oben genannten Schülerin/Schülers hat eine Kontaktaufnahme zur Familie stattgefunden.

Ergebnisse der Besprechung:

Schüler/in will wieder zur Schule gehen

Schüler/in verweigert weiterhin, daher Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens erforderlich

Weiterer Unterstützungsbedarf (z.B. Hilfe zur Erziehung, therapeutische Maßnahmen, Schulersatzmaßnahmen):

Weitere Informationen/Absprachen:

Bitte um Terminvereinbarung zur gemeinsamen Fallbesprechung

Bei Rückfragen oder Anmerkungen können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift Bezirkssozialarbeiter/in

Schweigepflichtsentbindung

Name der Schülerin/des Schülers: _____, geb. _____

wohnhaft: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

wohnhaft: _____

Hiermit entbinde ich Frau/Herrn: _____

vom Jugendamt *Erziehungshilfe* des Landkreises Hildesheim von ihrer/seiner

Schweigepflicht gegenüber Frau/Herrn: _____

der Schule: _____

und umgekehrt in Bezug auf mein Kind: _____,

Klasse: _____.

Die Schweigepflichtsentbindung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:

– Austausch von Informationen hinsichtlich der Unterrichtsversäumnisse, _____

– _____

– _____

Ich bin darüber informiert worden, dass ich die Schweigepflichtsentbindung jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Einwilligenden

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen das Nds. Schulgesetz

Schülerin/Schüler

(Name, Vorname) _____ (Geburtsdatum)

(Anschrift)

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Schulpflicht bis: _____

Personalien der/des Erziehungsberechtigten

(Name, Vorname) _____ (Geburtsdatum)

(Anschrift)

(Name, Vorname) _____ (Geburtsdatum)

(Anschrift)

Verfahren gegen die Schülerin/den Schüler (ab 14. Lebensjahr) und Erziehungsberechtigte sollen geführt werden.

Ein Verfahren soll nur gegen die Schülerin/den Schüler geführt werden. (ab 14. Lebensjahr)

Ein Verfahren soll nur gegen die Erziehungsberechtigten geführt werden.

Das Jugendamt/die Jugendhilfe ist über die Anzeigenstellung informiert worden:

Ja Nein

Unentschuldigte Fehltage:

- Datumsangaben der Fehltage und Anzahl der Fehlstunden bitte genau angeben!
(angeben in schulüblichen Unterrichtsstunden, keine Zeitstunden)
- Eine Ahndung ist nur 6 Monate rückwirkend möglich!

_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)
_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)
_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)
_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)
_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)
_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)	_____ Stunde(n)

Gespräch mit Schülerin/Schüler hat stattgefunden:

(Datum)

(Uhrzeit)

in der Schule
zu Hause

Telefonkontakt
Keinen Kontakt bekommen

Schülerin/Schüler führt folgende Gründe für die Abwesenheit an:

Schriftl. Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgte am: (Kopie beifügen!)

Datum: _____

Gespräch mit
Eltern
Mutter
Vater
sonstigen Erziehungsberechtigten
hat stattgefunden

Datum: _____

Uhrzeit: _____

in der Schule
zu Hause

Telefonkontakt
Keinen Kontakt bekommen

Erziehungsberechtigte führen folgende Gründe für die Abwesenheit an:

Folgende Maßnahmen wurden außerdem bereits getroffen:

Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, dass nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigungen gewertet werden.
(Kopie beifügen!)

Gespräch mit schulinternem Beratungsdienst (Beratungslehrkraft/Schulsozialarbeiter/in)

Gespräch mit der abgebenden Schule

Analysegespräch u. Vereinbarungen zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs (Kopie beifügen!)

Gespräch mit folgenden Institutionen

Folgende wichtige Informationen sind darüber hinaus bekannt:

Kontakt besteht mit der Jugendhilfestation _____,

Herrn/Frau _____.

Kontakt mit einer Jugendhilfestation besteht nicht.

**Ich bitte das Erforderliche zu veranlassen und
die vorgenannte Ordnungswidrigkeit zu ahnden.**

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter/in

Tel. erreichbar unter

E-Mail

Bitte vor Abgabe darauf achten, dass die Anzeige vollständig ausgefüllt ist und die Kopien beigelegt sind!

Projekt „Anstoß“

Beratungs- und Betreuungsangebot für schulabsente Schülerinnen und Schüler, Vermittlung in eine Schulersatzleistung in Form eines Praktikums nach § 67 Abs. 2 (5) des Niedersächsischen Schulgesetzes, Unterstützung bei der individuellen Problembewältigung, Gruppenworkshops

Weitere Informationen zum Projekt „Anstoß“ finden sie [hier](#).

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Hoher Weg 10
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/301-4515

Jugendberatung Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Hoher Weg 10
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/301-4520 oder -4522

HiBUZ

Mobiler Dienst für den Förderschwerpunkt der emotionalen und sozialen Entwicklung. Unser Ziel ist die gemeinsame Suche nach einer schulischen Perspektive. Wir beraten Lehrkräfte, Eltern und Schüler, wenn das Verhalten in der Schule zum Problem wird.

Weitere Informationen zum HiBUZ finden sie [hier](#).



Produktionsschule in der Jugendwerkstatt

Schulpflichterfüllung nach § 69 des Niedersächsischen Schulgesetzes für junge Menschen ab 14 Jahren, die den Schulbesuch ganz oder teilweise verweigern, individuelle Unterstützungsmöglichkeiten
Weitere Informationen zur Produktionsschule in der Jugendwerkstatt finden sie [hier](#).

Labora gGmbH
Jugendwerkstatt Hildesheim
Altes Dorf 6-7
31137 Hildesheim
Tel.: 05121/70620
E-Mail: jugendwerkstatt-hildesheim@labora.de

Labora gGmbH
Jugendwerkstatt Alfeld
Winde 14
31061 Alfeld
Tel.: 05181/851362
E-Mail: jugendwerkstatt-alfeld@labora.de

Internetadresse: www.labora.de/qualifizierung/jugendwerkstatt-hildesheim/

Pro-Aktiv-Center (PACE)

Beratungsstelle für junge Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren in schwierigen Lebenssituationen, individuelle Einzelfallhilfe mit ganzheitlichem Betreuungsansatz im Netzwerk der Jugendberufshilfe, Unterstützung beim Übergang von der Schule in andere Systeme
Weitere Informationen zum Pro-Aktiv-Center finden sie [hier](#).

Pro-Aktiv-Center
Bahnhofsallee 27
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/20648-0
E-Mail: info.pace@labora.de
Internetadresse: www.labora.de/beratung/pro-aktiv-center/

ReGo

ReGo ist die erste digitale Anlaufstelle für schulabsente Jugendliche (13–18 Jahren), die niedrigschwellig gestaltet ist. Sie ermöglicht ihnen, über ihre Situation zu reflektieren und Hilfsangebote in ihrer Nähe zu finden. Wir versuchen, das gesamte Angebot in der Region Hildesheim zu erfassen, um den Jugendlichen individuelle Empfehlungen auszusprechen.
Weitere Informationen zu ReGo finden sie [hier](#).

Internetadresse: www.rego.wiki

Jugendamt 406 - Erziehungshilfe

Das Jugendamt bietet Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Unterstützung in problematischen Lebenssituationen an und vermittelt bei Bedarf Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII.

In Hildesheim teilt sich das Jugendamt in sechs sogenannte Jugendhilfestationen auf. Die regionalen Zuständigkeiten und Ansprechpartner/innen sind hier zu finden:

Internetadresse: www.landkreishildesheim.de/Bürgerservice/Bürgerservice/Familie-Kinder/Jugendamt/

Jugendamt 406 - Fachstelle Kinderschutz

Weitere Informationen zur Fachstelle Kinderschutz finden Sie [hier](#).

Landkreis Hildesheim
Amt 406 - Fachstelle Kinderschutz
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim
Diensträume:
Hindenburgplatz 20
31134 Hildesheim

E-Mail: kinderschutz@landkreishildesheim.de
Tel.: 05121-309 6201
Fax: 05121-309 95 6201
Internetadresse:
www.landkreishildesheim.de/kinderschutz

Erziehungsberatungsstelle

In der Schule, unter Gleichaltrigen oder in der Familie können aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten auftreten. Die Erziehungsberatungsstelle bietet Beratung, Diagnostik und Therapie in einem vertraulichen Rahmen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie an Eltern und andere Erziehende aus Stadt und Landkreis Hildesheim.

Bei Schwierigkeiten in Teilbereichen wie Schreiben oder Rechnen kann die Erziehungsberatungsstelle mit einer Diagnostik und Beratung unterstützen.

Internetadresse: www.landkreishildesheim.de/erziehungsberatung
E-Mail: erziehungsberatung@landkreishildesheim.de
Telefon Standort Alfeld
05181-704 8412
Telefon Standort Hildesheim
05121-309 9302

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst berät und unterstützt erwachsene Menschen mit psychischen Störungen und deren Angehörige. Die Beratung ist kostenlos und die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht. Zuständig sind wir für Menschen, die in der Stadt und dem Landkreis Hildesheim leben.

Wir führen bei Bedarf Hausbesuche durch und vermitteln ins Hilfesystem. Auch in krisenhaften Situationen sind wir ansprechbar.

Internetadresse: www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/%C3%96ffnungszeiten/Sozialpsychiatrischer-Dienst

AMEOS Klinikum Hildesheim

Das AMEOS Klinikum Hildesheim - Kinder- und Jugendpsychiatrie hat ein stationäres, offen geführtes Angebot für Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren mit dem Schwerpunkt Schulabsentismus. Die Aufnahme erfolgt elektiv und nach Klärung der Indikation. Der Fokus liegt hier auf dem Schulbesuch der Patient*innen.

Internetadresse: www.ameos.de/klinikum-hildesheim/leistungen/behandlungsfelder/kinder-und-jugendpsychiatrie-und-psychotherapie/zentrum-entwicklung-und-reintegration

KWABSOS

Ambulante Jugendhilfe für Jugendliche und Heranwachsende von 14 bis 26 Jahren, die im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und des SGB VIII zu uns kommen. Hierzu zählen auch Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund eines Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der Schulpflichtverletzung Arbeitsleistungen erbringen sollen. Zudem sind wir für die Arbeitsstunden des gesamten Landkreises und die Vermittlung von Arbeitsleistung nach dem JGG und SGB VIII mit bedarfsgerechter sozialpädagogischer Betreuung zuständig.

Internetadresse: www.kwabsos.de

Asyl e.V.

Beratungsstelle für SpätaussiedlerInnen, Geflüchtete, AsylbewerberInnen, MigrantenInnen aller Länder, EU-BürgerInnen, bi-nationale EhepartnerInnen, ausländische StudentenInnen und Einheimische. Wir beraten in den Bereichen Asylverfahren, Integration und berufliche Qualifizierung. Ferner bieten wir Rechtsberatungen um Aufenthalts- und Einbürgerungsrecht.

Asyl e.V.

Katharinenstraße 13

31135 Hildesheim

Tel.: 05121-13 28 20

E-Mail: info@asyl-ev.de

Internetadresse: www.asyl-ev.de

Schulpsychologische Beratung des RLSB-Hannover

Die schulpsychologische Beratung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung in Hannover kann auf verschiedenen Ebenen unterstützen. Die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratung ist freiwillig, kostenlos und vertraulich. Präventive Angebote zielen auf die Schaffung positiver Rahmenbedingungen im Schulalltag, die Schulvermeidung verringern. Mögliche Angebote sind: Schulinterne Fortbildungen für Lehrkräfte zu den Themen oder KIK-Fortbildungen (Kommunikation – Interaktion – Kooperation) für Klassenlehrkräfte zur Verbesserung des Klassenklimas und Unterstützung der Lehrkräfte im Einzelfall, z.B. zur Etablierung eines lernförderlichen Klimas, zur Entwicklung einer wertschätzenden und respektvollen Kommunikation oder zur Stärkung ressourcenorientierter Haltungen. Ziel der Intervention ist die schnellstmögliche Rückführung der Kinder und Jugendlichen in den Schulalltag. Die Schulpsychologie unterstützt durch Beratung von Schulleitungen, Lehrkräften und Fachkräften für schulische Sozialarbeit zur Erarbeitung des weiteren Vorgehens in Abhängigkeit von der Form schulvermeidenden Verhaltens, zum Führen von Gesprächen mit Eltern oder der Kinder und Jugendlichen oder zum Umgang mit Mobbing, Beratung von Eltern und deren Kindern zur Diagnostik der Form von Schulvermeidung sowie zur Veränderungsplanung, Teilnahme oder Moderation von Runden Tischen für die Erarbeitung eines abgestimmten Vorgehens und Vermittlung von außerschulischen Hilfen. Im Rahmen der Wiedereingliederung unterstützt die Schulpsychologie durch Runde Tische zur Planung und Begleitung der Wiedereingliederung in konkreten Einzelfällen und Beratung bei der Erstellung eines Reintegrationskonzeptes. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Handreichung.

Christina Schilla

christina.schilla@rlsb-h.niedersachsen.de

Carsten John

carsten.john@rlsb-h.niedersachsen.de

Terminabsprachen:

05531 9369 61



**Regionales Landesamt
für Schule und Bildung
Hannover**

Das Projekt

Das Projekt „Anstoß“ bietet Schülerinnen und Schülern der Allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen aus Hildesheim die Möglichkeit, ihre Schulpflicht durch eine Schulersatzleistung in Form eines Praktikums nach § 67 Abs. 2 (5) des Niedersächsischen Schulgesetzes zu erfüllen. Ein Praktikum soll den Jugendlichen die Möglichkeit verschaffen, sich völlig neu zu bewähren und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Oftmals haben Jugendliche noch keine beruflichen Perspektiven entwickelt und sind überfordert mit dieser Situation. Daher soll ein Projektjahr helfen, sich zu orientieren, Perspektiven zu entwickeln und eine geeignete Ausbildung beziehungsweise die geeignete Schule zu finden.

Während der Projektteilnahme nehmen die Schülerinnen und Schüler am durchgängigen Beratungs- und Betreuungsangebot teil und werden von den MitarbeiterInnen des Projekts bei ihrer individuellen Problembewältigung

unterstützt. Grundlage der Projektarbeit ist eine realistische Erarbeitung von Zukunftsperspektiven, sowie die Unterstützung bei der jeweiligen Praktikumsuche. Zusätzlich zu den Einzelterminen finden Gruppenworkshops zu spezifischen Schwerpunkten statt.

Die MitarbeiterInnen des Projektes stehen den Schülerinnen und Schülern wie auch den Praktikumsbetrieben als Ansprechpartner jeder Zeit zur Verfügung und können bei Fragen oder möglichen Problemen sofort intervenieren.

Die Zielsetzungen

- Reflexion der Lebenssituation,
- Unterstützung bei individueller Problembewältigung und ggf. Weitervermittlung,
- individuelle und soziale Stabilisierung,
- Stärkung des Selbstbewusstseins und der Motivation,
- Erarbeitung von Zukunftsperspektiven (evtl. Reintegration in Schule, Schulersatzleistung als Praktikum in Betrieben, Übergang in Berufsausbildung),
- Simulation der realen Arbeitswelt durch die jeweiligen Anforderungen im Praktikum,
- individuelle Förderung (z.B. von Schlüsselqualifikationen),
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit,
- Erwerb von Ausbildungskompetenzen,
- Erzielung von Ausbildungsmöglichkeiten in den Betrieben

Kontakt Daten

Projekt „Anstoß“

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Hoher Weg 10
31134 Hildesheim
Tel: 05121/301-4515

Jugendberatung

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Hoher Weg 10
31134 Hildesheim
Tel: 05121/301-4520 oder -4522

Die **Produktionsschule** Hildesheim bietet in Kooperation mit der Jugendwerkstatt und in Zusammenarbeit mit Stadt und Landkreis Hildesheim, dem Land Niedersachsen, der Landesschulbehörde Alfeld sowie Schulen des Landkreises Hildesheim die Möglichkeit der Schulpflichterfüllung nach § 69 des Niedersächsischen Schulgesetzes an.

Zielgruppe dieses Projekts sind schulpflichtige Jungen und Mädchen ab 14 Jahren, die den Schulbesuch und damit die Schulpflicht teilweise oder ganz verweigern. Ein Einstieg ins laufende Projekt ist jederzeit möglich.

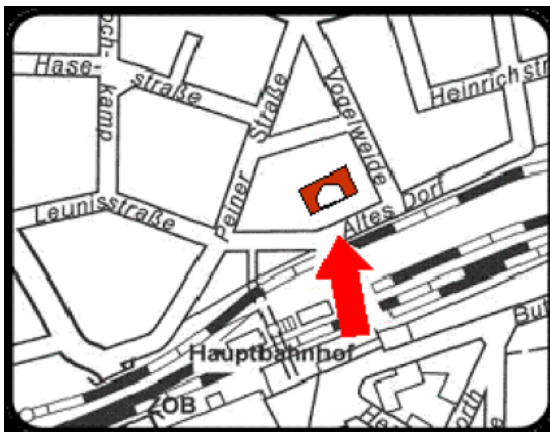
Zielsetzung der Arbeit ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Suche und Entwicklung von Lebens-, Schul- und Berufsperspektiven, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Unterstützung bei der Reintegration in (schulische) Bildungsprozesse sowie bei der Suche nach Ausbildungsplätzen.

Die Teilnahmedauer für die Schülerinnen und Schüler ist mindestens bis zum jeweiligen Schuljahresende.

Jugendwerkstatt Hildesheim

Ansprechpartnerin:
Alena Sydow

Altes Dorf 6–7
31137 Hildesheim
Telefon: 05121/70 62 0
Telefax: 05121/70 62 21
E-Mail: jugendwerkstatt-hildesheim@labora.de





Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)

Das Pro-Aktiv-Center (PACE) bietet jungen Menschen von 14 bis einschließlich 26 Jahren in schwierigen Lebenssituationen individuelle Einzelfallhilfe im Netzwerk der Jugendberufshilfe an. Die persönliche Entwicklung wird unterstützt und somit die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit verbessert, damit letztlich die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und auch die soziale Integration gelingen kann.

Die Sozialarbeiter*innen im Pro-Aktiv-Center leisten Beratung und Unterstützung bei oft sehr komplexen Problemlagen. Weiterhin geht es um Berufsorientierung, Kompetenzfeststellung und Unterstützung im gesamten Bewerbungsprozess. Auch der Weg in ein eigenständiges Leben kann unterstützend begleitet werden. Bei Jüngeren bezieht sich die Hilfe oftmals auf schulische Schwierigkeiten und den Übergang von der Schule in andere Systeme.

Besondere Merkmale von PACE

- ganzheitlicher Betreuungsansatz
- langfristige Betreuung und dadurch intensive Beziehungsarbeit möglich
- aufsuchende Arbeit bei Bedarf (z.B. Hausbesuch, Jugendhilfeeinrichtung, Schule, Behördenbegleitung)
- Einbeziehung weiterer Unterstützungssysteme (z.B. Eltern, Schuldnerberatung, Fachärzte)
- Angebote sind freiwillig und kostenlos
- regionale Sprechstunden in verschiedenen Schulen und Jugendzentren, zwei Außenstellen in Sarstedt und Alfeld
- in Hildesheim sind die beiden Beratungsstellen PACE und JobKlub (klassisches Bewerbercenter) unter einem Dach und ergänzen sich gegenseitig
- intensive Netzwerkarbeit (z.B. mit Jugendamt, Jobcenter, anderen Beratungsstellen)

Um die Übergänge der jungen Menschen von einem in das andere Hilfesystem erfolgreich zu gestalten und um möglichst passgenaue Hilfen zu gewähren, legt das Pro-Aktiv-Center sehr viel Wert auf rechtskreisübergreifende Kooperationen und persönliche Übergaben von Fällen.

Der Landkreis Hildesheim finanziert das Projekt PACE aus kreiseigenen sowie aus Landes- und ESF-Fördermitteln. Mit der Durchführung der Aufgabe wurde der freie Träger Labora gGmbH beauftragt.

Kontakt

Pro-Aktiv-Center
Bahnhofsallee 27
31134 Hildesheim
Tel.: 05121/20648-0
E-Mail: info.pace@labora.de



Mobiler Dienst für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Hannover

Wir bieten systemische Beratung bei Schwierigkeiten im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen in Schule. Manche Verhaltensweisen von Kindern erscheinen uns unerklärlich, zwingen uns darüber nachzudenken oder geben Anlass zur Sorge.

Wir beraten Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler, wenn das Verhalten in der Schule zum Problem wird. Unser Ziel ist die gemeinsame Suche nach einer schulischen Perspektive.

Unser Rahmen:

Die kostenfreie Beratung erfolgt in einem Zweierteam und unterliegt der Schweigepflicht. Unsere Beratungsräume bieten für die etwa einstündigen Gespräche eine störungsfreie Umgebung.

Beispiele für Beratungsanlässe:

- Störungen im Unterricht bzw. den Pausen
- aggressives Verhalten
- auffällig stille Kinder
- Konzentrationsprobleme
- sozial oder emotional auffälliges Verhalten
- Konflikte in Klassen
- Mobbing
- ADHS
- Schulverweigerung
- Konflikte zwischen Eltern und Schule

Im Verlauf eines Beratungsprozesses können, bezogen auf den Einzelfall, folgende Angebote gemacht werden:

- Beratungsgespräche mit Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern
- Vernetzung mit anderen Institutionen (z.B. Jugendamt, Ärztinnen und Ärzten usw.)
- Moderation Runder Tische
- Beratung zu Unterrichtshospitationen
- Klassengespräche
- gemeinsame Entwicklung von Sozial-trainings , Belohnungssystemen, etc

Kontakt

für Schulen:

www.bildungsportal-niedersachsen.de

RZI Landkreis Hildesheim, E-Mail: carsten.rascher@rlsb-h.niedersachsen.de

für Erziehungsberechtigte/außerschulische Einrichtungen:

RZI Landkreis Hildesheim, E-Mail: carsten.rascher@rlsb-h.niedersachsen.de

HiBUZ

Hildesheimer Beratungs- und Unterstützungszentrum

Friedrich-Hage-Weg 2

31135 Hildesheim

Fachstelle Kinderschutz

Stehen Sie beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder gehören Sie zu den Berufsheimnisträger:innen? Dann haben Sie einen Beratungsanspruch auf diese Fachberatung gem. § 8b SGB VIII bzw. § 4 KKG.

Die Fachberatung setzt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an: Gerade dann, wenn die Anzeichen nicht eindeutig sondern unspezifisch sind, ist eine fachliche Beratung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erforderlich. Sie erhalten in der Fachberatung Empfehlungen zu geeigneten Hilfsangeboten, Unterstützung rund um das Kinderschutzverfahren und Antworten auf die Frage, wann eine Meldung nach § 8a SGB VIII erfolgen muss.

Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte informieren und beraten Sie zu diesen Themen:

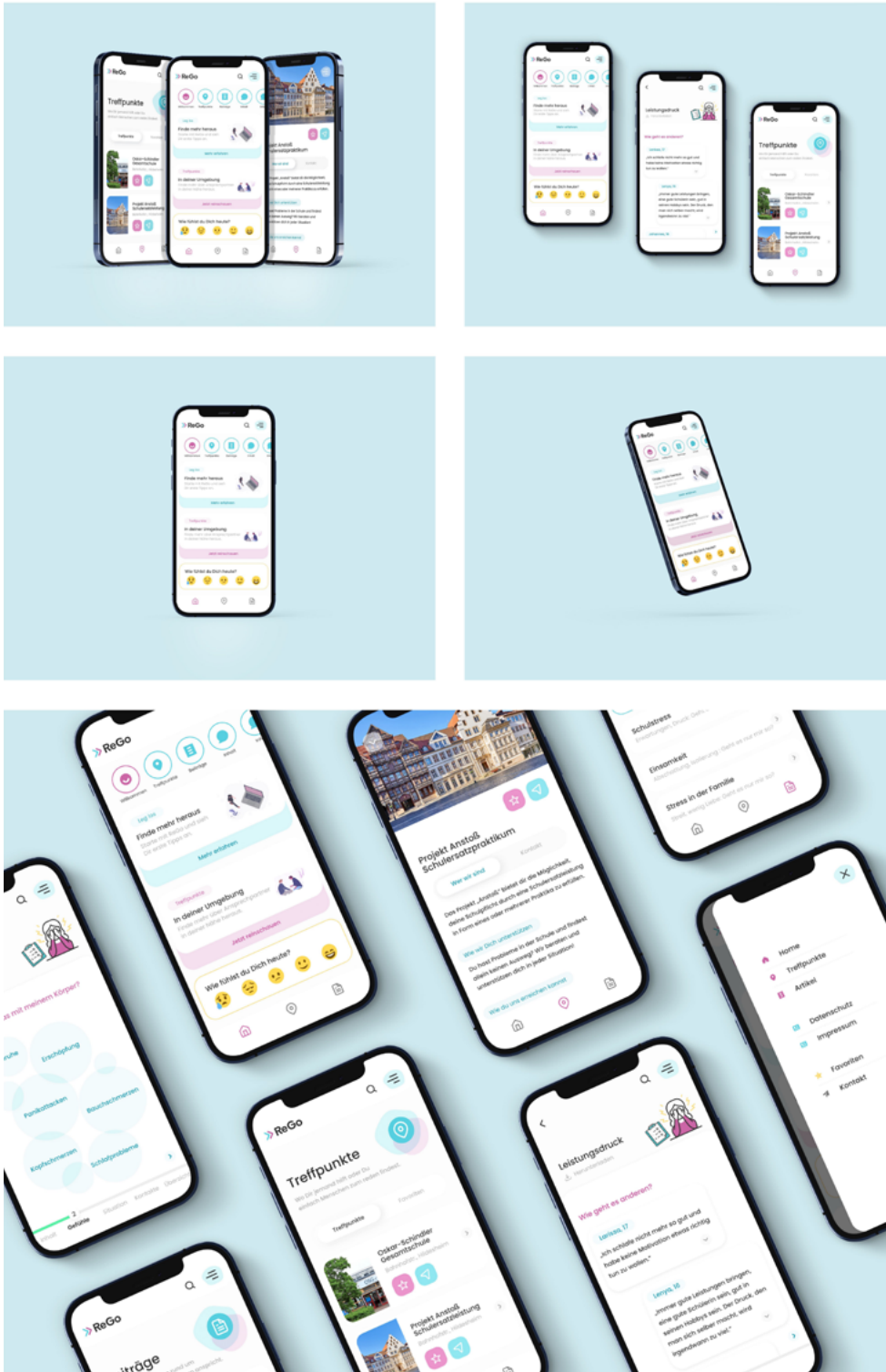
- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- Vorgehen, Handlungsabläufe, Kooperationsmöglichkeiten und Datenschutz
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien
- Zur Wahrung des Datenschutzes werden die personenbezogenen Daten des Kindes oder Jugendlichen und seiner Familie pseudonymisiert.

Landkreis Hildesheim
Amt 406 – Fachstelle Kinderschutz
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim
Diensträume:
Hindenburgplatz 20
31134 Hildesheim

E-Mail: kinderschutz@landkreishildesheim.de
Tel.: 05121/309 6201
Fax: 05121/309 95 6201
Internetadresse: www.landkreishildesheim.de

ReGo ist die erste digitale Anlaufstelle für schulabsente Jugendliche (13–18 Jahren), die niedrigschwellig gestaltet ist. Sie ermöglicht ihnen, über ihre Situation zu reflektieren und Hilfsangebote in ihrer Nähe zu finden. Wir versuchen, das gesamte Angebot in der Region Hildesheim zu erfassen, um den Jugendlichen individuelle Empfehlungen auszusprechen.

<https://rego.wiki>



Weiterführende Informationen

Handlungsrichtlinie für Schule und Jugendamt in Stadt und Landkreis Hildesheim



Inhalt

5 Weiterführende Informationen	S. 27–53
<u>Schulpflicht</u>	S. 28
<u>Zuständigkeiten bei Schulpflichtverletzung</u>	S. 29
<u>Informationspflicht der Schule gegenüber ehemaligen Erziehungsberechtigten</u>	S. 30
<u>Durchführung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstoß gegen das NSchG</u>	S. 31
<u>Zwangsverfahren</u>	S. 32
<u>Grundlagen im Kinderschutz</u>	S. 33
<u>Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kooperation von Schule und Jugendamt</u>	S. 47
Schulabsentismus bei Neuzugewanderten: <u>verschiedene Schuldokumente in verschiedenen Sprachen</u>	Weblink
<u>Informationen zum Thema Schulabsentismus der Bildungsregion Süd-niedersachsen</u>	Weblink
<u>Handreichung Schulabsentismus Landkreis Osnabrück</u>	Weblink

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule:

- | | |
|----------------------------------|--|
| § 63 Abs.1 NSchG | Schulpflicht in Niedersachsen <ul style="list-style-type: none">– Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Niedersachsen– unabhängig von Staatsangehörigkeit |
| § 64 NSchG und §184 NSchG | Beginn der Schulpflicht <ul style="list-style-type: none">– Vollendung des 6. Lebensjahres bei Beginn des Schuljahres oder wenn diese bis zum 30.9. des Jahres erreicht wird– Teilnahme an Sprachförderung unterliegt der Schulpflicht |
| § 65 NSchG | Dauer der Schulpflicht <ul style="list-style-type: none">– grundsätzlich 12 Jahre (Berechnung: ab Einschulungsjahr)– auch Volljährige und Verheiratete |
| § 66 NSchG | Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I |
| § 67 NSchG | Schulpflicht im Sekundarbereich II |
| § 69 NSchG | Schulpflicht in besonderen Fällen |
| § 70 NSchG | Ruhe und Ende der Schulpflicht in besonderen Fällen <p>insbesondere beachten bei:</p> <ul style="list-style-type: none">– einjährigem Besuch einer Vollzeitschulform an einer BBS, Schwangerschaft, freiwilligem sozialem oder ökologischem Jahr– Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen |
| § 71 NSchG | Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden |

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (Erg.Best.):

§ 43 Abs.1 NSchG	Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters - sie/er trägt die Gesamtverantwortung - ihr/ihm obliegt die Kontrolle über Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen
Erg.Best.	zu § 63 NSchG 3.2 Schulleitung entscheidet über Befreiung vom Unterricht 3.3 Schulleitung entscheidet über Maßnahmen bei Fernbleiben vom Unterricht

Es ist also die Schule zuständig, bei der Schülerinnen und Schüler (SuS) **angemeldet** und zum Schulbesuch verpflichtet sind.

Besonders beachten:

Umzug/Schulwechsel aus anderen Gründen:

Die **abgebende** Schule ist für die Überwachung der Schulpflichterfüllung zuständig. Erst nachdem schulpflichtige SuS eine Bescheinigung über die Aufnahme an einer neuen Schule vorgelegt haben, darf eine endgültige Abmeldung erfolgen. Bis dahin ist die abgebende Schule auch für das Einleiten von Ordnungsmaßnahmen und Einschaltung des Jugendamtes zuständig.

Wechsel von SEK I in SEK II (Oberstufe, Berufsbildende Schule):

Grundsätzlich ist die **abgebende** Schule zuständig. Sie bleibt es so lange, bis feststeht, dass SuS **tatsächlich an einer anderen Schule angemeldet** sind. Es muss gewährleistet sein, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

Haben sich SuS im SEK II (BBS) angemeldet und erhalten dann an dieser Schule eine Absage (z.B. wegen fehlender Voraussetzungen, aus Kapazitätsgründen), so ist aufgrund der **erfolgten Anmeldung diese Schule nun für die Überwachung der Schulpflichterfüllung zuständig** und nicht mehr die abgebende SEK I-Schule. Es darf nicht sein, dass Absagen erfolgen und schulpflichtigen SuS keine Alternativangebote aufgezeigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Schulpflicht erfüllt wird. Soweit es zu Schulpflichtverletzungen kommt, ist die SEK II- Schule, die die Absage erteilt hat, für die Einleitung entsprechender Ordnungsmaßnahmen zuständig.

Informationspflicht der Schule gegenüber den ehemaligen Erziehungsberechtigten von volljährigen Schülerinnen und Schülern über besondere Vorgänge (§ 55 Absatz 4 NSchG)



Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterrichtet die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte waren, über besondere Vorgänge wie Ordnungsmaßnahmenverfahren, die Gefährdung des angestrebten Abschlusses bzw. der Versetzung und ähnlichem. Ein Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an die ehemaligen Erziehungsberechtigten muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

§ 55 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes

1. Anzeige der Schule an das zuständige Ordnungsamt (s. Vordruck Seite 14 ff.):
Stadt Hildesheim, FB 33.2, Markt 2, 31134 Hildesheim
Landkreis Hildesheim, Amt 204, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
Stadt Alfeld (Leine), Ordnungsamt, Perkstr. 2, 31061 Alfeld (Leine)
2. Anhörung der/des betroffenen Schülerin/Schülers (Durchschrift an die gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis),
bei Schülerinnen/Schülern bis zum 14. Lebensjahr, Anhörung der gesetzlichen Vertreter

Prüfung möglicher Einlassungen (ggf. durch Einholung einer Stellungnahme der Schule)
3. Nach Ablauf der Anhörungsfrist von 2 Wochen bzw. nach Prüfung möglicher Einlassungen wird ein
Bußgeldbescheid mit gleichzeitiger Festsetzung der Geldbuße erlassen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der
Fehltag bzw. der Fehlstunden. Für jeden Fehltag werden 10,00 € und für jede Fehlstunde 5,00 € festgesetzt.
4. – Bußgeldbescheid an die Schülerin/den Schüler (sofern das 14. Lebensjahr
vollendet ist)
 1. Durchschrift an die gesetzlichen Vertreter mit Hinweis auf die Möglichkeit
der Beantragung der Umwandlung des Bußgeldes in eine Arbeitsauflage
 2. an das Jugendamt und
 3. an die Schule zur Kenntnis– Bei Schülerinnen/Schülern unter 14 Jahre, Bußgeldbescheid an die gesetzli-
chen Vertreter
 1. Durchschrift an das Jugendamt zur Kenntnis
5. Bei Einlegung eines fristgerechten oder unbegründeten Rechtsbehelfes (Einspruch) erfolgt die Abgabe des
Vorganges an das Amtsgericht Hildesheim zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung.
6. Nach Erlass des Bußgeldbescheides kann die Umwandlung der Geldbuße in eine Arbeitsauflage durch die
Schülerin/den Schüler oder ihre/seine gesetzlichen Vertreter beantragt werden.
7. Wird das Bußgeld nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides (2 Wochen nach Zustellung) und Ablauf der
Zahlungsfrist (2 Wochen nach Rechtskraft) nicht gezahlt, wird von Amts wegen eine Umwandlung in eine
Arbeitsauflage beim Amtsgericht beantragt (5,00 € Bußgeld entsprechen 1 Stunde Arbeitsauflage).
 - nur möglich bei Schüler/innen zwischen dem 14. und dem 21. Lebensjahr
 - Durchschriften hiervon an die gesetzlichen Vertreter und das Jugendamt zur
Kenntnis

Bringt auch die Festsetzung des Bußgeldes keine Besserung bei der Erfüllung der Schulpflicht (erneute Anzeige der
Schule), werden nach Rücksprache mit dem Jugendamt Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

1. Androhung der zwangsweisen Zuführung zur Schule gegen den Schüler (14. bis 17. Lebensjahr)
 - Durchschrift an die gesetzlichen Vertreter und das Jugendamt zur Kenntnis
2. Nach 1 Woche telefonische Nachfrage in der Schule, ob die Schülerin/der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt.
3. Wenn nicht, dann Zuführung der Schülerin/des Schülers zur Schule über den Ordnungsdienst veranlassen.
4. Der Ordnungsdienst führt den Schüler/die Schülerin der Schule zu.
5. Wenn die Zuführung erfolgt ist, Kostenfestsetzung der Zuführung an den Schüler/die Schülerin
 - Durchschrift an die gesetzlichen Vertreter und das Jugendamt zur Kenntnis

Bei Kindern unter 14 Jahren wird das Zwangsverfahren gegen die Eltern eingeleitet. Hier kann vor der Androhung der zwangsweisen Zuführung erst noch die Androhung und in der Folge die Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/der/dem Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z.B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

ES KANN NICHT SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

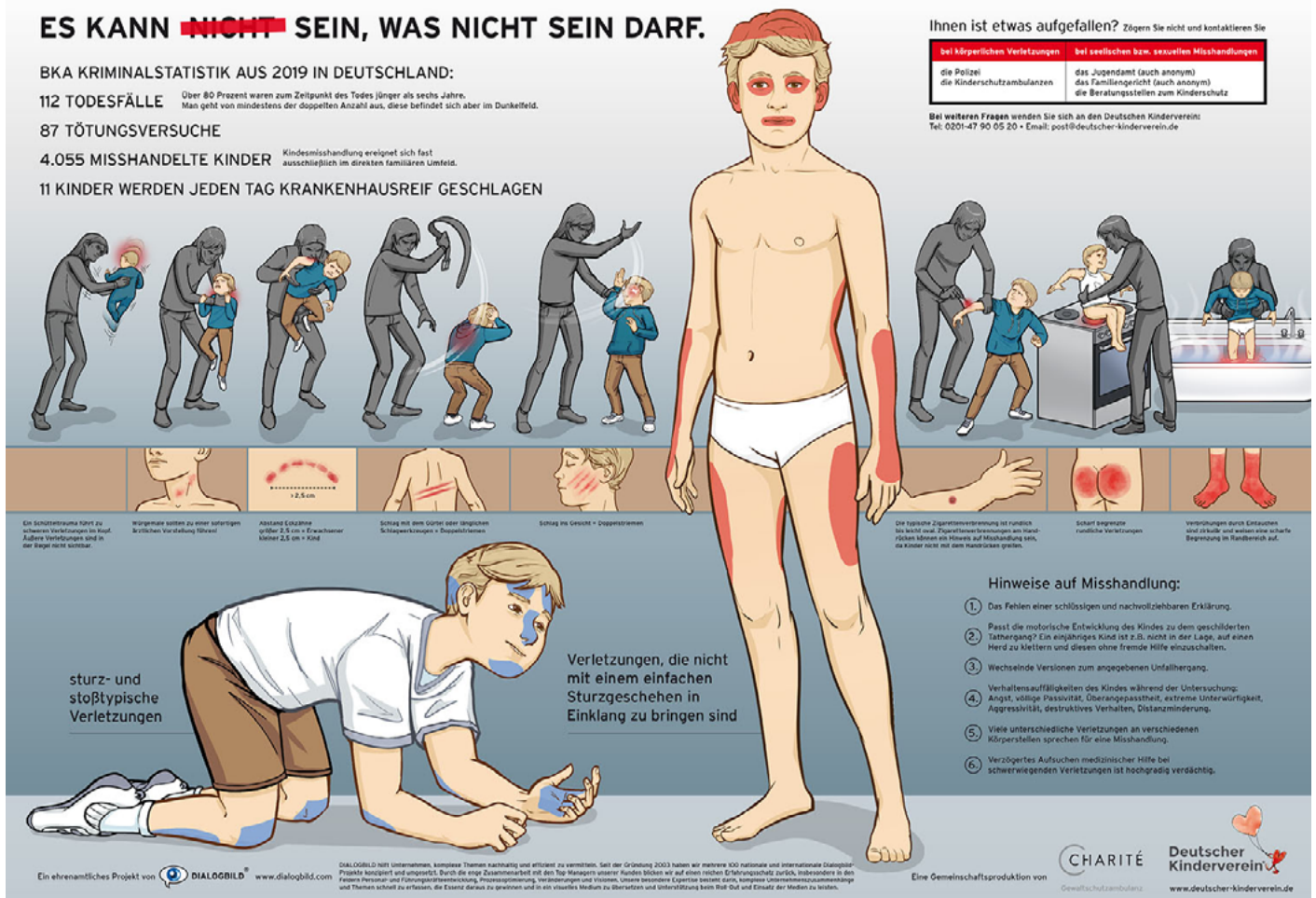
BJA KRIMINALSTATISTIK AUS 2019 IN DEUTSCHLAND:

112 TODESFÄLLE Über 80 Prozent waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre. Man geht von mindestens der doppelten Anzahl aus, diese befindet sich aber im Dunkelfeld.

87 TÖTUNGSVERSUCHE

4.055 MISSHANDELTE KINDER Kindesmisshandlung ereignet sich fast ausschließlich im direkten familiären Umfeld.

11 KINDER WERDEN JEDEN TAG KRANKENHAUSREIF GESCHLAGEN



Ihnen ist etwas aufgefallen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie

bei körperlichen Verletzungen die Polizei die Kinderschutzbüros	bei seelischen bzw. sexuellen Misshandlungen das Jugendamt (auch anonym) das Familiengericht (auch anonym) die Beratungsstellen zum Kinderschutz
---	---

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an den Deutschen Kinderverein:
Tel: 0201-47 90 05 20 • Email: post@deutscher-kinderverein.de

Hinweise auf Misshandlung:

1. Das Fehlen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Erklärung.
2. Passt die motorische Entwicklung des Kindes zu dem geschilderten Tathergang? Ein einjähriges Kind ist z.B. nicht in der Lage, auf einen Herd zu klettern und diesen ohne fremde Hilfe einzuschalten.
3. Wechselnde Versionen zum angegebenen Unfallhergang.
4. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes während der Untersuchung: Angst, völlige Passivität, Überangepasstheit, extreme Unterwürfigkeit, Aggressivität, destruktives Verhalten, Distanzminderung.
5. Viele unterschiedliche Verletzungen an verschiedenen Körperstellen sprechen für eine Misshandlung.
6. Verzögertes Aufsuchen medizinischer Hilfe bei schwerwiegenden Verletzungen ist hochgradig verdächtig.

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzgeschehen in Einklang zu bringen sind

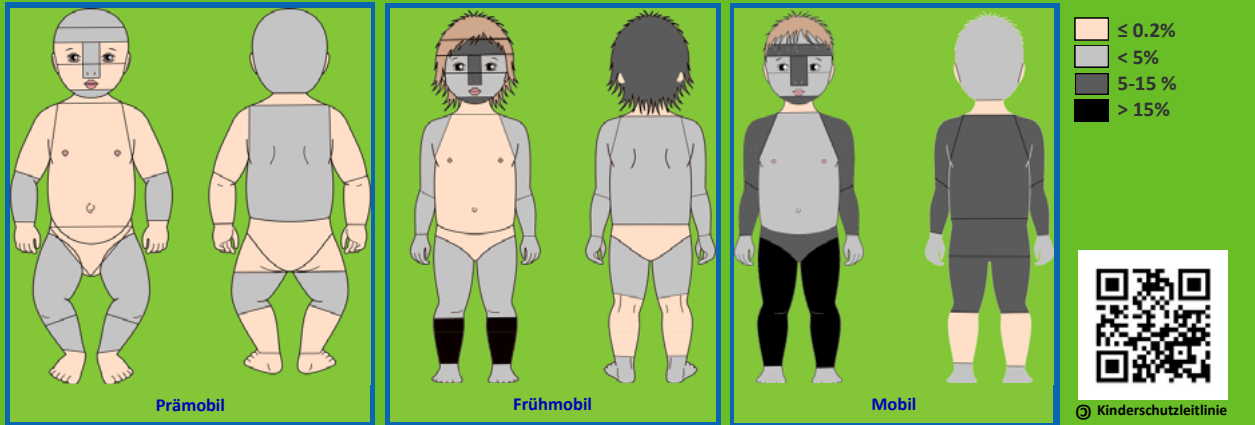
sturz- und stoßtypische Verletzungen

Ein ehrenamtliches Projekt von **DIALOGBILD** www.dialogbild.com

DIALOGBILD ist ein Unternehmen, komplexe Themen nachhaltig und effizient zu vermitteln. Seit der Gründung 2003 haben wir mehrere 100 nationale und internationale Dialogbild-Projekte konzipiert und umgesetzt. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Top-Managern unserer Kunden stellen wir auf einen reichen Erfahrungsschatz zurück, insbesondere in den Bereichen Personal- und Führungsforschung, Prozessoptimierung, Veränderungen und Innovation. Unsere besondere Expertise besteht darin, komplexe Unternehmenszusammenhänge und Themen schnell zu erfassen, die Essenz daraus zu gewinnen und in ein visuelles Medium zu übersetzen und Unterstützung beim Roll-Out und Einsatz der Medien zu leisten.

Eine Gemeinschaftsproduktion von **CHARITÉ** www.charite.de und **Deutscher Kinderverein** www.deutscher-kinderverein.de

Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren

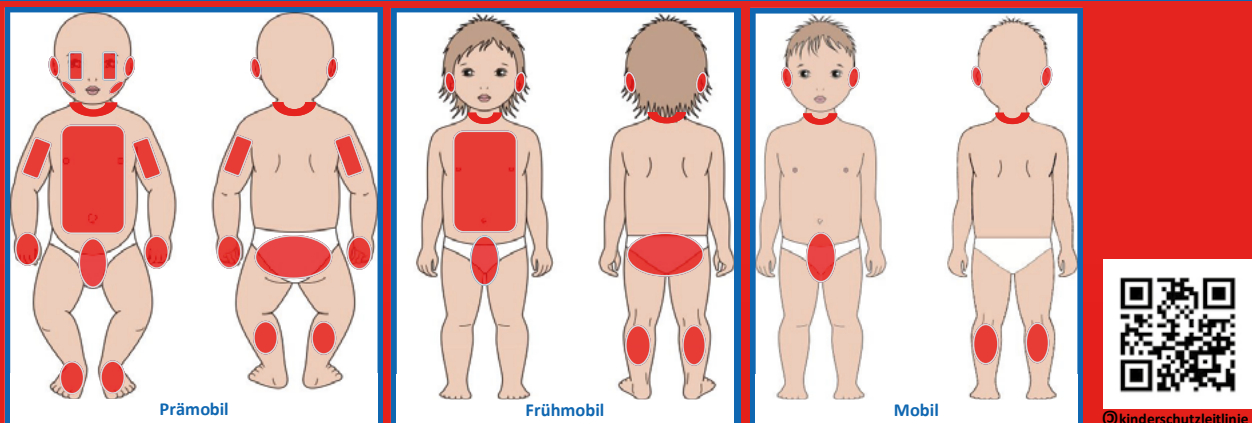


Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- nur 1 von 10 Säuglingen hat ein Hämatom (**prämobile Kinder**)
- 8 von 10 Kindern < 18 Monaten haben ein Hämatom (**frühmobile Kinder**)
- jedes Kind, das laufen kann, hat 1 bis 3 Hämatome, **davon 80% an den Schienbeinen (mobile Kinder)**

Prozentuale Verteilung von 2.570 Erfassungen von 328 gesunden Kindern unter 6 Jahren (75% mobil, 19% frühmobil und 6% prämobil) mit mindestens einem blauen Fleck, insgesamt 3523 Hämatome (siehe Kemp AM, et. al. Arch Dis Child 2015; 100:426-431. doi:10.1136/archdischild-2014-307120).

Hotspots für körperliche Misshandlung



Achtung! Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- bei einem Säugling, der sich nicht bewegt, ist **jedes Hämatom** auffällig
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der **Genitalien** zu viel
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Ohres**, des **Halses**, des **Nackens**, der **Waden** und des gesamten vorderen **Thorax** und **Abdomen** zu viel und verdächtig, wenn nicht eine passende Anamnese **erhoben** werden kann
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Pos** sehr selten
- misshandelte Kinder haben durchschnittlich **3 und mehr Hämatome** an mehr als einer Region

Hämatomlokalisierung bei 350 misshandelten Kindern unter 6 Jahren von n=519 Kindern (siehe Kemp AM, et al. Arch Dis Child 2014;99:108-113. doi:10.1136/archdischild-2013-304339) und bei 133 misshandelten Kindern im Alter von 1-13 Jahren (siehe Dunstan FD, Z E Guildea, K Kontos, A M Kemp, J R Sibert Arch Dis Child 2002;86:330-333).

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.	Fachstelle Kinderschutz/ Fachberatung im Kinderschutz
§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	Fachstelle Kinderschutz/ Fachberatung im Kinderschutz

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden. (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.	Fachstelle Kinderschutz/ Fachberatung im Kinderschutz
§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.	Bezirkssozialarbeit im Jugendamt

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	Bezirkssozialarbeit im Jugendamt Bezirkssozialarbeit im Jugendamt Fachstelle Kinderschutz Vereinbarung: Fachstelle Kinderschutz; Durchführung: Freie Träger; Einhaltung und Hinwirken auf die Vereinbarung: Bezirkssozialarbeit und Fachstelle Kinderschutz Bezirkssozialarbeit im Jugendamt

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.	
§ 42 SGB VIII: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen. (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	Bezirkssozialarbeit

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten. (4) Die Inobhutnahme endet mit 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.	Bezirkssozialarbeit
(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden. (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.	

Rechtsgrundlage	Wessen Auftrag ist das?
§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt. (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.	FamG Anrufung durch Bezirkssozialarbeit
§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist. (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.	FamG Anrufung durch Bezirkssozialarbeit

Rechtsgrundlage	
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,	

Rechtsgrundlage	
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt. (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken. (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat. (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart. (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.	

Rechtsgrundlage	
§ 62 SGB VIII Datenerhebung (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 5 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.	

Rechtsgrundlage	
§ 63 SGB VIII Datenspeicherung (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.	
§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind. (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden. (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren. (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.	

Rechtsgrundlage	
§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre, oder 6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. 2 Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat. (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.	

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kooperation von Schule und Jugendamt

Seite 1 von 7



1. Informationseingang

Datum/Uhrzeit:	(TT.MM.JJJJ) (00:00 Uhr)	
Institution Schule:	Name:	Anschrift:
	Telefon	E-Mail:
Name der zuständigen Lehrkraft:		
Name des*der Schulsozialarbeiter*in:		
Weitere Beteiligte:		
☐	Melder*in darf bekannt gegeben werden	
☐	Melder*in steht auch bei Einschaltung des Familiengerichts zur Verfügung	

1.1 Schüler*in:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
gegebenenfalls aktueller Aufenthaltsort:	
Telefon:	
Migrationshintergrund	ja nein
Sprache/Land:	

1.2.1 Eltern des*der Schüler*in

Name, Vorname:	
Anschrift (sofern abweichend):	
Name, Vorname:	
Anschrift (sofern abweichend):	

1.2.2 Gesetzlicher Vertreter des*der Schüler*in

--

1.3 Bisherige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Wer wurde involviert?

Schulleitung

Beratungslehrer*in

Schulsozialarbeiter*in

Schulpsycholog*in

Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft, wenn ja welche:

Beratungsstellen, wenn ja welche:

Haben Sie sich durch die Fachstelle Kinderschutz des Landkreises Hildesheim beraten lassen?

(gegebenenfalls Beratungsdokumentation beifügen)

ja

nein

Welche Handlungsschritte wurden indiziert?

Dokumentation

Gespräch mit dem*der Schüler*in

Gespräche mit dem*den Sorgeberechtigten

Hausbesuch

Sorgeberechtigte*n und Schüler*in wurden auf Beratungsangebote und Hilfen hingewiesen

Gibt es schon Hilfen oder Beratungsangebote, welche durch die Familie angenommen wurden oder werden? Wenn ja, welche:

Schutzplan/Vereinbarungen

Wenn ja, folgende Vereinbarungen:

Ist die Familie über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

ja

nein

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kooperation von Schule und Jugendamt

Seite 3 von 7



2. Schilderung des Sachverhaltes

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift der zuständigen Lehrkraft

Ort, Datum

Unterschrift des*der Schulsozialarbeiter*in

Weiterleitung an das Jugendamt an

_____ am _____
(Name)

persönlich telefonisch

Erhalten

_____ am _____
Unterschrift fallzuständige*r BSA

Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung

<u>Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen			
• Schüler*in ist übergewichtig			
• Schüler*in ist untergewichtig			
• fehlende Körperhygiene / ungepflegtes Äußeres / Kleidung riecht stark nach Nikotin			
• nicht witterungsangemessene oder verschmutzte Kleidung			
• keine passende oder beschädigte Kleidung			
• mangelnde Zahnhygiene / faulende Zähne			
<u>Ergänzungen:</u>			

<u>Gesundheit</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• Kind ist krankheitsanfällig			
• Kind hat sprachliche Auffälligkeiten in der Entwicklung			
• Kind hat kognitive Auffälligkeiten in der Entwicklung			
• Kind hat körperliche Auffälligkeiten in der Entwicklung			
• ärztliche Anweisungen werden eingehalten (z. B. Gabe von Medikamenten)			
• Krankheiten werden zeitig erkannt und die Behandlung eingeleitet			
• Eltern besitzen ein Bewusstsein für die Gesundheitsfürsorge			
<u>Ergänzungen:</u>			

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kooperation von Schule und Jugendamt

Seite 5 von 7



<u>Verhalten des/der Kindes/Jugendlichen</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• Konkrete Äußerungen des Kindes/Jugendlichen			
• Kind wirkt zurückgezogen			
• Kind ist distanzlos/respektlos oder zeigt aggressives Verhalten			
• Kind zeigt sexualisiertes Verhalten			
• Kind zeigt Wiederholtes selbstverletzendes / selbstschädigendes Verhalten			
• Kind wirkt apathisch oder ängstlich			
• Nichteinhaltung von Regeln und Grenzen			
• Kind zeigt delinquentes Verhalten			
• Missbrauch von Alkohol oder Drogen			
• Kontakte zu Gleichaltrigen / Soziales Umfeld			
<u>Ergänzungen:</u>			

<u>Verhalten des/der Kindes/Jugendlichen im Kontext Schule</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• unregelmäßiger Schulbesuch			
• die Schulmaterialien sind unvollständig / Hausaufgaben werden nicht zuverlässig erledigt			
• Kind ist häufig müde			
• Veränderung im Sozialverhalten			
• schulische Leistungen haben sich verschlechtert			
• Vermeidungsverhalten in bestimmten Situationen z. B. bei verschiedenen Fächern, Gruppengesprächen oder Klassenfahrten			
• Kind hat Konzentrationsschwierigkeiten			
• Schulverweigerung/ Schulbummelei			
<u>Ergänzungen:</u>			

Meldebogen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kooperation von Schule und Jugendamt

Seite 6 von 7



<u>Verhalten der Eltern/Erziehungs- berechtigten im Kontext Schule</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• fehlende Nahrungsmittel/ mangelnde Zubereitung von Pausen- brot und Trinken			
• der*die Sorgeberechtigte*n ist*sind kooperativ			
• mangelnde Einsicht / mangelndes Schuldbewusstsein			
• es existiert eine wertschätzende Hal- tung dem Kind gegenüber			
• üben psychische Gewalt auf ihr Kind aus (Beleidigungen, Aussprechen von Drohungen)			
• mangelnde gesundheitliche Versor- gung durch die Sorgeberechtigten			
• üben physische Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schlagen, Schubsen, Schütteln)			
• der*die Sorgeberechtigte*n nehmen Termine wie Elternsprechtage oder Elternabende zuverlässig wahr			
• Die Sorgeberechtigten zeigen Überforderungssymptome			
• Vorhandendes Verantwortungs- bewusstsein für das Kind			
• Übt Leistungsdruck auf das Kind aus			
• Die Sorgeberechtigten achten auf einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch			
<u>Ergänzungen:</u>			

<u>Familiäre Situation</u>	<u>nicht problematisch</u>	<u>teilweise problematisch</u>	<u>problematisch</u>
• Kind ist an einen Verein ange- bunden und hat soziale Kontakte			
• Medienkonsum des Kindes			
• Kind hat konstante Bezugspersonen			
• häusliche Lebensbedingungen z. B. Heizung, Strom, Rückzugmöglich- keiten, Hygiene sind gegeben			
• Gewalt innerhalb der Familie			
• es ist eine psychische Erkrankung oder Suchtproblematik in der Familie bekannt			
• mangelnde erzieherische Kompetenz z. B. keine Regeln und Grenzen, Strukturlosigkeit, Lieblosigkeit, Ungeduld, Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse etc.			
• überbehütetes Elternverhalten			
• Partnerschaftskonflikte			
• mögliche Radikalisierung, Sektenzugehörigkeit oder Verschwörungstheorien innerhalb der Familie bekannt			
<u>Ergänzungen:</u>			